

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0258/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	11.02.2021				
Kreistag	18.02.2021				

Bezeichnung des TOP: Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die in der Anlage beigefügte **Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) einschließlich der Anlagen 1 I bis 1 IX, 2 I bis 2 II, 3 I bis 3 IV und 4 I bis 4 VII.**

Sachdarstellung:

Die Schulbezirke für Sekundarschulen und die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen entsprechend dieser Satzung bilden eine wichtige planerische Grundlage für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebots im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Sinne des § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Die für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA festgelegten Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche regeln die verbindliche Zuordnung der im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnhaften Schüler(innen) für den Schulbesuch in den zuständigen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend der gewählten Schulform.

Über Ausnahmen entscheidet gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 3 SchulG LSA die Schulbehörde (hier: das Landesschulamt).

Schüler(innen), die eine sonderpädagogische Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule verpflichtet (§ 39 Abs. 1 SchulG LSA).

Die Schulbehörde (hier: Landesschulamt) entscheidet nach dem Ergebnis eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens, ob eine Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule i. S. d. § 8 SchulG LSA besteht und bestimmt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, welche Förderschule die Schülerin oder der Schüler besuchen soll (§ 39 Abs. 2 SchulG LSA).

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
- keine -		

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV 0258_2020
Satzung zur Festlegung von SB und SEB_BV_0258_2020

Unterschrift:

Uwe Schulze
Landrat